



Österreichische
Tierärztekammer



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Kaufmann
oe@tieraerztekammer.at
 Wien, 26.03.2018
 GZ 42-200029-2017

Betreff: GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018-Gesundheit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und erstattet fristgerecht folgende

Stellungnahme:

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen bzw. Adaptierungen im Bereich Gesundheit, die durch die DSGVO und die DatenschutzRL notwendig werden. Auf nachfolgende Punkte erlaubt sich die ÖTK näher einzugehen:

1. Als positiv erachtet wird insbesondere das Vorhaben, dass die gesetzlich vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung von Dokumentationen und Meldebelegen vereinheitlicht werden sollen. Wie aus dem vorliegenden Entwurf hervorgeht, ist diese Vereinheitlichung jedoch nur im Tierärztegesetz vorgesehen, nämlich im § 4a Abs.5 Z 6 leg. cit., wonach Aufzeichnungen über die Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit nunmehr sieben Jahre lang aufzubewahren sind.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum nicht auch im Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG),



in welchem zahlreiche Aufbewahrungsfristen von derzeit fünf Jahren enthalten sind, nicht auch alle im Sinne der Vereinheitlichung auf sieben Jahre geändert werden. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Aufbewahrungspflichten:

- a) §4a TAKG: Dokumentation der Tierarzneimittelanwendung
- b) § 6 Abs.4 Z 2 TAKG: betreffend Fütterungssarzneimittel: Original und Durchschrift des Formblattes gemäß Z 1
- c) § 6 Abs.12 TAKG: betreffend Fütterungssarzneimittel: Aufzeichnungen über Art und Menge der zugelassenen Fütterungssarzneimittel-Vormischungen, der verwendeten Futtermittel und der hergestellten oder auf Lager genommenen Fütterungssarzneimittel sowie über Namen und Anschrift des verschreibenden Tierarztes
- d) § 8 Abs.3 TAKG: Buchführungspflicht über den Verkehr mit Tierarzneimittel gem. Abs.1 leg cit.
- e) § 5 Abs.5 TAKG: Aufbewahrungspflicht der öffentlichen Apotheken.

Von Seiten der Österreichischen Tierärztekammer wird daher angeregt, auch die gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen im Tierarzneimittelkontrollgesetz zu vereinheitlichen und von derzeit fünf Jahren auf sieben Jahren festzulegen.

2. Hinsichtlich der geplanten Änderungen im Tierärztekammergegesetz zum § 6 soll ein neuer Absatz 4 eingeführt werden, worin einzelne Betroffenenrechte nach der Datenschutzgrundverordnung ausgeschlossen werden sollen.

Die Österreichische Tierärztekammer regt dazu an, zur Klarstellung möge diese Einschränkung nicht nur auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern schon *auf die Erhebung* personenbezogener Daten gelten.

Zudem sollen die Betroffenenrechte der Art 17, 19 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung auch vom Ausschluss des § 6 Abs.4 Tierärztekammergegesetz mitumfasst sein. Dem Recht auf Löschung im Art 17 DSGVO steht ein dauerhaftes öffentliches Interesse an Tierarztdaten entgegen, der Art 19 DSGVO nimmt ohnedies Bezug auf Art 17 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit im Art 20 DSGVO soll deshalb mitumfasst werden, weil es für die Tierarztdaten ohnedies keinen anderen Verantwortlichen als die Tierärztekammer gibt.

Der neue Absatz 4 des § 6 TÄKamG möge daher lauten:

„Hinsichtlich der *Erhebung* und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abs. 1-3 sind die Rechten und Pflichten gemäß Art 13, 14, 17, 18, 19, 20 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen.“





Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
Kurt Frühwirth

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

